

§ 145 BbgWG (Brandenburg) — Ordnungswidrigkeiten

Brandenburgisches Wassergesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 8 zur Kennzeichnung der Uferlinie angebrachte Zeichen entfernt, abändert oder beschädigt;

entgegen § 50 eine die Beschaffenheit von Staumarken oder Festpunkten beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt;

ohne die erforderliche Anzeige, Zulassung oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage

Anlagen in oder an Gewässern einschließlich der Häfen, Lade- oder Umschlagstellen entgegen § 87 errichtet oder wesentlich verändert;

(weggefallen)

entgegen § 43 Absatz 3 Gewässer mit Motorbooten befährt, entgegen § 46 die Schifffahrt ausübt oder entgegen § 48 Fahren oder Häfen betreibt oder einrichtet;

entgegen § 71 Abwasseranlagen errichtet oder betreibt;

entgegen § 73 Abwassereinleitungen, entgegen § 74 Indirekteinleitungen oder entgegen § 75 Abwasseranlagen nicht überwacht;

entgegen § 37 Anlagen dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt;

entgegen den §§ 73 bis 75 den Überwachungs- und Dokumentationspflichten nicht nachkommt;

der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II Nr.46) geändert worden ist;

einer Rechtsverordnung über die Schifffahrt gemäß § 46 Absatz 2

zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist;

einer Rechtsverordnung

nach § 101 Satz 3;

nach § 2 Absatz 1;

(weggefallen)

über die Indirekteinleitung gemäß § 72 Absatz 1

zum Verhalten in Gewässerrandstreifen gemäß § 77a Absatz 1

zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist;

einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 52 nicht nachkommt;

Anzeigepflichten nach § 21 Absatz 2 und 3, nach § 49 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, nach § 55 Absatz 3, nach § 30 oder nach § 62 nicht unverzüglich nachkommt;

entgegen § 51 Wasser über die zugelassene Höhe aufstaut oder angestautes Wasser ablässt;

entgegen § 55 Absatz 1 eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis ausübt;

entgegen § 66 seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

entgegen § 70 seiner Unterrichtungspflicht oder entgegen § 72 Absatz 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

als Indirekteinleiter eine ihm gemäß § 72 Absatz 2 aufgegeben Bedingung, Auflage oder Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;

Untersuchungspflichten in Bezug auf das Abwasser verletzt, indem er

entgegen § 73 Absatz 1 das Abwasser nicht untersucht oder nicht untersuchen lässt oder entgegen § 73 Absatz 2 die Untersuchungsergebnisse nicht aufbewahrt;

entgegen § 75 seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder entgegen § 75 die Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt;

entgegen § 74 die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Abwasserüberwachung der Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorlegt;

(weggefallen)

eine gemäß § 98 Absatz 1 untersagte Handlung vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Zitiervorschlag: § 145 BbgWG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgWG/145>